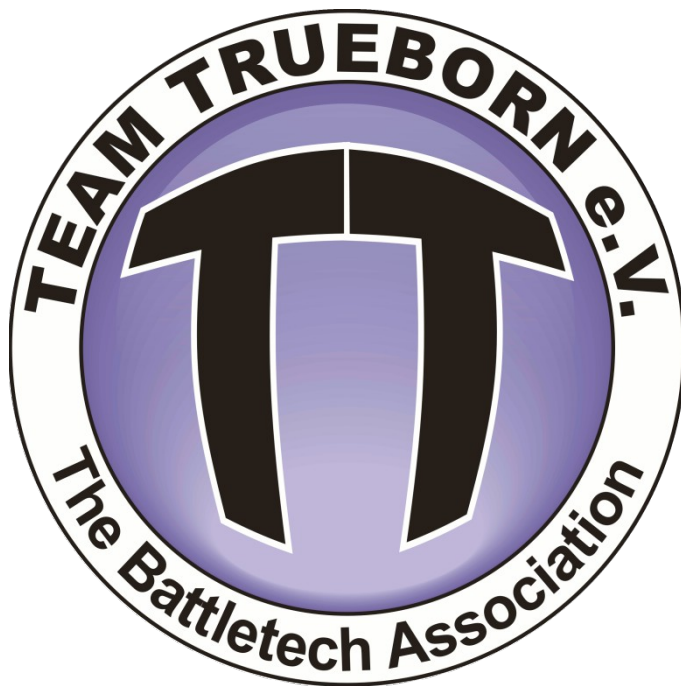


<http://trueborn.de>

# Team Trueborn e.V.



**Satzung**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Vereinstätigkeit.....	3
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 8 Organe des Vereins.....	6
§ 9 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Schiedsvertrag.....	7
§ 11 Der Vorstand.....	8
§ 12 Der Beirat.....	9
§ 13 Schlussbestimmungen.....	9
Schiedsvereinbarung.....	10

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Team Trueborn e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Miellen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung von Gesellschaftsspielen, insbesondere des Spielsystems „BattleTech“, sowie von anderen Brett- und Rollenspielen. BattleTech ist ein eingetragenes Warenzeichen der „The Topps Company, Inc., USA. Der Verein dient in diesem Bereich als nationale Spielorganisation.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - a) Teilnahme an zweckfördernden Veranstaltungen und Organisation eigener bundesweiter Conventions (Con's)
  - b) Durchführung von Vorträgen und Kursen
  - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
2. Die Kooperation mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die den Vereinszweck fördern, ist zulässig und erwünscht.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann sowohl schriftlich, als auch auf elektronischem Wege beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
5. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag in vollem Umfang und fristgerecht entrichten.
  - b) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in einem besonderen Maße um Team Trueborn und / oder BattleTech verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Auf der Mitgliederversammlung ist für die Annahme des Antrages eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, oder auf elektronischem Wege mittels E-Mail zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von **einem** Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages ist dabei jedoch ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
  
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand eine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher oder auf elektronischem Wege mittels E-Mail zugestellter Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Wochen vergangen sind.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung hinreichend.
3. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages orientiert sich nach dem Zeitpunkt des Beitritts. Das Mitglied zahlt für das laufende Geschäftsjahr nur noch den Betrag für die angebrochenen und die im Geschäftsjahr bevorstehenden Quartale.
4. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beträgen bestimmen.
7. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres ein Austritt aus dem Verein erklärt wird. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären, siehe § 6 Nr. 2. Der Mitgliedsbeitrag des Folgejahres wird, bei erteilter Einzugsermächtigung, automatisch zum 31.01. des Folgejahres abgebucht. Im Falle der Überweisung des Beitrages, ist dieser bis zum 31.01. des Folgejahres selbstständig anzuweisen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie der Beirat.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, oder auf elektronischem Wege mittels E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung kann auch mittels Briefwahl zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass die Abstimmbaren Sachverhalte in der Tagesordnung zum Zeitpunkt der schriftlichen, oder auf elektronischem

Wege, zugestellten Ankündigung enthalten sind. Die entsprechenden Wahlunterlagen werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt und müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich, oder auf elektronischem Weg, bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.

5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied, einschließlich juristischer Personen, hat eine Stimme.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung dient zum Informationsaustausch und zur Aussprache über die Aktivitäten des Vorstandes und des Beirates, sowie über die Tätigkeiten und wirtschaftliche Lage des Vereins. Sie hat ferner folgende Aufgaben:
  - a) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c) Ernennung von Beiratsmitgliedern
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern nach deren Abwahl
  - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

## **§ 10 Schiedsvertrag**

1. Der anliegende Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Organisation zweckbezogener Veranstaltungen und Projekte
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Budgetierung, Buchführung und Erstellung der Jahresbilanz
  - f) Einsetzung der einzelnen Projektleiter
  - g) Betreuung der Mitglieder



7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und darf keinerlei Mittel für vereinsfremde Zwecke aus dem Vereinsvermögen entnehmen. Er bestimmt seine Aufgabenverteilung in der Geschäftsordnung selbst. Die Kompetenz des Vorstandes umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, falls die Satzung sie nicht an andere Organe des Vereins zuteilt.

## **§ 12 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aktiv den Vorstand bei seiner Planung und Organisation zweckbezogener Veranstaltungen und Projekte unterstützen.
2. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres ernannt. Die konkreten Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des Beirates werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

Der Beiratsvorsitzende muss ein ordentliches Mitglied sein, das zugleich eine natürliche Person ist. Er kann zu jeder Zeit Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen.

3. Der Beirat hat zwei Kassenprüfer aus seiner Mitte zu wählen. Diese halten ihren Kassenprüfungsbericht auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 31.07.2010 beschlossen.

2. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

**Die Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.08.2010 in Kraft.**

1. Vorstehender Satzungsinhalt wird von der Mitgliederversammlung am 14.04.2018 zur Abstimmung vorgelegt.

## **Schiedsvereinbarung**

***Gemäß § 10 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende  
Schiedsvereinbarung***

### **§ 1 Schiedsklausel**

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

### **§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

### **§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden**

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 (3) ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

### **§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden**

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

## **§ 6 Sitz des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

## **§ 7 Verfahrensrecht**

Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

## **§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

## **§ 9 Schiedsvergleich**

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

## **§ 10 Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

## **§ 11 Kosten des Verfahrens**

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.